

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 1/07 S

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Pflegekasse der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Kolumbusstraße 2, 30519 Hannover,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e
n und S c h r i e v e r
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das
Verfahren über die Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 7. Dezember 2006 wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den vorgenannten Beschluss wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller selbst hat mit Schreiben vom 9. Februar 2007 Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) vom 7. Dezember 2006 eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Mit der genannten Entscheidung hat das LSG die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Aurich vom 14. Oktober 2005 zurückgewiesen, mit dem dieses den Antrag des Antragstellers auf Gewährung von Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung abgelehnt hat.
- 2 Dem Prozesskostenhilfeantrag des Antragstellers ist nicht stattzugeben, weil die Rechtsverfolgung vor dem Bundessozialgericht (BSG) keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Der Beschluss des LSG vom 7. Dezember 2006 kann, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde ist ungeachtet des Umstands, dass Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden können (§ 166 SGG), bereits deshalb unzulässig, weil nach der gesetzlichen Regelung eine Beschwerde gegen Entscheidungen des LSG in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht statthaft ist.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

